36/BV/082/2021

Beschlussvorlage öffentlich

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) mit Kalkulation der Tarife für den Kostenersatz

Organisationseinheit:	Datum	
Zentrale Verwaltung und Finanzen Verfasser:	20.07.2021 <i>Einreicher:</i>	
Susanne Schultz		

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	28.07.2021	Ö

Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommern am 31.12.2015 (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) veränderte sich auch das Leistungsspektrum der Feuerwehr, welches sich aus kostenfrei zu erbringende Pflichtaufgaben und abrechnungsfähigen Einsätze zusammensetzt.

Die aktuelle Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Tützpatz wurde am 25.02.2020 beschlossen. Die Überarbeitung war notwendig, da ein neuer MTW angeschafft wurde.

Für den neuen MTW ergibt sich ein Kostensatz i.H.v. 37,16 € je Stunde.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 25 Abs. 3 BrSchG wird die Gemeinde Tützpatz ermächtigt, den Kostenersatz in einer Satzung zu regeln.

Dabei können It. BrSchG M-V Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) ist als Anlage beigefügt. Des Weiteren wurde eine kurze Erläuterung beigefügt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zur Änderung von Satzungen zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Tützpatz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) auf der Grundlage der beigefügten Kalkulation. Die Änderungssatzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen im lfd. Haushaltsjahr:2021 in Folgejahren: x ja nein nein x ja einmalig x | jährlich wiederkehrend Finanzielle Mittel stehen: \times planmäßig zur Verfügung unter : nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) **Produktsachkonto: Produktsachkonto:** 1.2.6.01.44259 Bezeichnung: **Bezeichnung:** Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung Haushaltsmittel: Haushaltsmittel: bisher angeordnete bisher angeordnete Mittel: Mittel: Maßnahmesumme: Maßnahmesumme: noch verfügbar: noch verfügbar: Erläuterungen: Mehrerträge/Mehreinzahlungen Kostensatz : neues Fahrzeug 37,16 €

Anlage/n

<i>,</i> a 9 c,	
1	Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkotenersatzsatzung) öffentlich
2	Erläuterungen zur Kalkulation Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tützpatz 2021 öffentlich

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.07.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Die Satzung der Gemeide Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 26.02.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.altentreptow.de am 23.10.2020) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Tützpatz vom 26.02.2020 wird wie folgt neu gefasst:

Tarife für den Kostenersatz (Kostentarif)

1. Personalkosten

je Kamerad und je Stunde	31,48€
--------------------------	--------

2. Pauschale für Verpflegung der Feuerwehrkräfte Bei einer Einsatzzeit

von 3 bis 6 Stunden pauschal je Kamerad	3,10 €
über 6 Stunden pauschal je Kamerad	6,20€

3. Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und je Stunde

Tanklöschfahrzeug LF16	DM-VK 812	37,06 €
Mannschaftstransportwagen	DM-TZ 112	37,16 €
	Seite 1 von 2	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Tützpatz,
Schulz
Bürgermeister

Erläuterungen zur Kalkulation Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tützpatz

Rechtsgrundlagen bilden:

- das Brandschutzgesetz (BrSchG) des Landes M-V (Spezialgesetz)
- das Kommunalabgabengesetz (KAG) M-V
- die Satzung auf der Grundlage des KAG M-V und der KV M-V

Im Folgenden wird die Gebühr des MTW (DM – TZ 112) erläutert.

Die Gesamtkosten für die Beschaffung des MTW belaufen sich auf 6.851,72 €.

Da keine ausreichenden Werte für eine Kalkulation vorliegen, wurden einige Werte vom Löschfahrzeug (LF 16) übernommen.

Dies betrifft die Einsatzstunden sowie die durchschnittlichen Tankkosten, denn es ist davon auszugehen, dass das neue Fahrzeug durchschnittlich ebenso oft im Einsatz sein wird, wie das LF 16. Bei den Fahrzeugunterhaltungskosten wurde ein pauschaler Betrag veranschlagt.

Bei den Abschreibungs-und Zinskosten sowie der Kraftfahrzeugversicherung wurden die aktuellen Werte zur Berechnung herangezogen.

Eine genauere Kalkulation kann frühestens 2022 erfolgen, wenn das Fahrzeug im Einsatz war. Dann werden auch die Kosten aller Fahrzeuge und des Personals erneut berechnet.

Für den MTW ergibt sich folgender Kostensatz je Stunde:

MTW DM – TZ 112 37,16 €